



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von DI Bernhard Machenschalk, Architektur Walch und Partner, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach vom 16.01.2019, Zahl 830-2019-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanzach im Bereich einer Teilfläche im Ausmaß von 18 m² des Grundstückes 2677, KG Stanzach, von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40.5 TROG 2016 vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 26.03.2019 bis einschließlich 24.04.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Stanzach zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.stanzach.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

(H. P. Außerhofer)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: